

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 30. 6. 2010

Nummer 23

INHALT

A. Staatskanzlei		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 30. 6. 2010, Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Klosterbachs, Süstedter Bachs und des Hombachs/Leester Mühlenbachs im Landkreis Diepholz ...	577
Bek. 7. 6. 2010, Anerkennung der Hermann-Allmers-Stiftung	575	Bek. 30. 6. 2010, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Uchter Mühlenbachs im Landkreis Nienburg	581
Bek. 14. 6. 2010, Anerkennung der Kirchenstiftung St. Michael, Munster	576		
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration		Bek. 9. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH)	583
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 9. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Chemetall GmbH, Langelsheim)	583
F. Kultusministerium		Bek. 14. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (VITOGAZ Deutschland GmbH, Oldenburg)	583
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung		Bek. 18. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Soltau Logistic Center Immobilien GmbH & Co. KG)	583
Bek. 8. 6. 2010, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	576	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
Bek. 15. 6. 2010, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ..	576	Bek. 9. 6. 2010, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BM Bioenergie GmbH & Co. KG, Scheeßel)	583
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz		Bek. 30. 6. 2010, Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GenTG (Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center GmbH & Co. KG, Hannover)	584
Erl. 3. 6. 2010, Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	576	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
28500		Bek. 11. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (E.ON Avacon AG, Salzgitter)	584
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 16. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 c UVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	576	Bek. 9. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)	584
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		Stellenausschreibungen	585
Bek. 9. 6. 2010, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)	576	Neuerscheinungen	585
Bek. 16. 6. 2010, Öffentliche Bekanntmachung; Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz für den Neubau eines östlichen Umfahrungsgleises im Verlauf der Strecke 1280 im Rangierbahnhof Maschen, km 20,9 + 00 bis km 24,2 + 67	576		

B. Ministerium für Inneres und Sport
**Anerkennung der
Hermann-Allmers-Stiftung**

Bek. d. MI v. 7. 6. 2010 — RV LG 2.02-11741/419 —

Mit Schreiben vom 10. 5. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 23. 4. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Hermann-Allmers-Stiftung mit

Sitz in Sandstedt-Rechtenfleth gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Pflege des Werkes des Schriftstellers, Künstlers und Europäers Hermann Allmers.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hermann-Allmers-Stiftung
c/o Herrn Rolf Sünderbruch
Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln
Friedrich-Ebert-Straße 64
27570 Bremerhaven.

— Nds. MBl. Nr. 23/2010 S. 575

**Anerkennung
der Kirchenstiftung St. Michael, Munster**

Bek. d. MI v. 14. 6. 2010 — RV LG 2.02-11741/420 —

Mit Schreiben vom 14. 6. 2010 hat das MI, Regierungsvertretung Lüneburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 4. 2010 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Kirchenstiftung St. Michael, Munster mit Sitz in Munster gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der pastoralen und karitativen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Kirchenstiftung St. Michael
Bahnhofstraße 27—29
29633 Munster.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 576

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 8. 6. 2010 — 103-12256/4-12 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriesgesetzes wird dem Stover Rennverein von 1874 e. V. die Erlaubnis erteilt, am 25. 7. 2010 auf der Stover Rennbahn einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 576

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 15. 6. 2010 — 103 – 12256/4-15 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriesgesetzes wurde dem Verein für Pferderennen auf dem Duhner Watt e. V. die Erlaubnis erteilt, am 8. 8. 2010 auf dem Duhner Watt in Cuxhaven-Duhnen einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 576

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

**Übertragung der Zuständigkeit für Biogasanlagen
gemäß ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz**

Erl. d. MU v. 3. 6. 2010 — 33-40501/208.13.0-12.1 —

— VORIS 28500 —

Bezug: RdErl. v. 4. 3. 2010 (Nds. MBL S. 438), geändert durch
RdErl. v. 7. 5. 2010 (Nds. MBL S. 523)
— VORIS 28500 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2010 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Landkreisen“ das Wort „Diepholz,“ eingefügt.

An den
Landkreis Diepholz
Nachrichtlich:
An das
Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 576

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 3 c UVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 16. 6. 2010
— B II f 1.7 X 2010-020-II —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb einer Hochfackel auf der Verdichterstation Hespensbusch“. Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Oldenburg, östlich der Gemeinde Großenkneten, südlich der Ortschaft Hespensbusch.

Das geplante Projekt unterliegt nach § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 8.1 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 576

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH)**

Bek. d. NLStBV v. 9. 6. 2010 — 3331-30161-21 —

Auf Antrag der Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra) wurde für die Gleisaufweitung Badenstedter Straße im Bereich der Stadtbahnstrecke A-West in Hannover ein Planverzicht gemäß § 28 Abs. 2 PBefG erteilt.

Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auf der Grundlage der Planunterlagen und Stellungnahmen zu o. g. Verfahren die Vorprüfung zur UVP-Pflicht (Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung) durchgeführt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 a UVPG hat ergeben, dass für die Gleisaufweitung Badenstedter Straße im Bereich der Stadtbahnstrecke A-West keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 576

**Öffentliche Bekanntmachung;
Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz
für den Neubau eines östlichen Umfahrgleises
im Verlauf der Strecke 1280
im Rangierbahnhof Maschen, km 20,9 + 00 bis km 24,2 + 67**

Bek. d. NLStBV v. 16. 6. 2010 — 33-30212/DB —

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen die Neuerrichtung eines Umfahrgleises wenige Meter westlich der vorhandenen östlichen Umfahrung des Rangierbahnhofs, die entsprechende Anpassung der Eisenbahninfrastruktur (Gleis- und Weichenverbindungen, Oberleitungen, Leit- und Sicherungstechnik, Elektrotechnik etc.), die Verbreiterung/Neubau der Eisenbahnüberführung Deichstraße sowie den Neubau ei-

nes Überbaus über die Eisenbahnüberführung Seeve. Die Errichtung von Lärmschutzwänden ist vorgesehen

- bahnrechts des Streckengleises 1720 von km 161,8+00 bis km 163,5+60 mit einer Höhe von 5 m sowie
- entweder bahnlinks des neuen (östlichen) Umfahrgleises von km 161,6+40 bis km 163,2+60 (bezogen auf Kilometrierung der Strecke 1720) mit einer Höhe von 3 m oder
- bahnlinks des westlichen Umfahrgleises, nahe des Ortsteils Maschen, von km 22,00 bis km 23,36 als Lärmsanierung in Bezug auf den gesamten Rangierbahnhof mit einer Höhe von 4 m.

Ferner ist eine Ersatzaufforstung in der Samtgemeinde Tostedt, Gemarkung Handeloh, Flur 8, Flurstück 1/16, vorgesehen.

Der Erörterungstermin zu diesem Anhörungsverfahren findet an den folgenden zwei Tagen statt:

- Einwendungen aus Stelle, Stellungnahmen Stelle und Tostedt:
Donnerstag, **5. 8. 2010**, ab 9.00 Uhr,
in der Schützenhalle Stelle, Penellweg 3, 21435 Stelle,
- Einwendungen aus Seevetal, Stellungnahmen Seevetal:
Montag, **9. 8. 2010**, ab 9.00 Uhr,
im Dörphus Hörsten, Am Plack 15, 21217 Seevetal (Hörsten).

Es ist vorgesehen, an beiden Tagen jeweils nacheinander die Themenkomplexe zu erörtern, die in den Stellungnahmen und Einwendungen aufgeworfen wurden. Die Reihenfolge der Themen wird am Erörterungstag bekannt gegeben.

Allgemeine Hinweise:

In dem Erörterungstermin werden Stellungnahmen und formgerecht sowie rechtzeitig erhobene Einwendungen zu dem Plan mit den Verfahrensbeteiligten erörtert.

Einwendungen, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben wurden, sind ausgeschlossen (§ 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 VwVfG) und können daher nicht erörtert werden.

Die Anhörungsbehörde beabsichtigt nach § 17 Abs. 2 VwVfG diejenigen Einwendungen nicht zu berücksichtigen, die von Personen auf einer eingereichten Unterschriftenliste unterzeichnet wurden, ohne auf jeder Seite der Unterschriftenliste eine Vertreterin oder einen Vertreter zu benennen. Diese Personen werden aufgefordert, die Bevollmächtigung einer Person in der nach § 17 VwVfG vorgeschriebenen Weise **bis spätestens 31. 7. 2010** nachzureichen bei der

**Niedersächsischen Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr (NLStBV),
Dezernat 33,
Göttinger Chaussee 76 A,
30453 Hannover.**

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Sofern gegen die Anwesenheit insbesondere der Presse keine Einwände erhoben werden, kann sie von der Verhandlungsleitung zugelassen werden.

Die Teilnahme am Termin ist neben den Einwenderinnen und Einwendern auch denjenigen Personen (Betroffene) freigestellt, deren Belange möglicherweise von der Planung berührt werden.

Die Vertretung durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten beim Termin ist möglich. Die schriftliche Vollmacht ist zu den Akten der Anhörungsbehörde (NLStBV) zu geben.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer Beteiligten oder eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann. Schriftlich erhobene Einwendungen bleiben in diesem Fall in vollem Umfang bestehen. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

— Nds. MBl. Nr. 23/2010 S. 576

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Klosterbachs, Süstedter Bachs und des Hombachs/Leester Mühlenbachs im Landkreis Diepholz

**Bek. d. NLWKN v. 30. 6. 2010
— 62023-2-15-1, 62023-01-29, 62023-01-30 —**

Die Überschwemmungsgebiete wurden für den Klosterbach am 2. 8. 2004 (Nds. MBl. S. 641), für den Süstedter Bach am 31. 7. 2006 (Nds. MBl. S. 762) und für den Hombach/Leester Mühlenbach am 7. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 818), mit Verordnung im Nds. MBl. festgesetzt. Der NLWKN hat die ausgegrenzten Siedlungsbereiche ergänzt und die von einem hundertjährigen Hochwasser überschwemmten Gebiete in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Die Überschwemmungsgebiete erstrecken sich auf die Gebiete der Gemeinde Weyhe und der Stadt Bassum und sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 20 000 (TK 50 Blatt-Nummer L2918 und L3118) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (je 1 Blatt) werden beim

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 23/2010 S. 577

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Klosterbaches
im Landkreis Diepholz**
Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 30.06.2010
Az: 62023 / 01 / 15

Legende

-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)
- Nachrichtlich**
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet



1 : 20.000



"Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Süstöder Baches
im Landkreis Diepholz**
Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 30.06.2010
Az: 62023/01/29

Legende

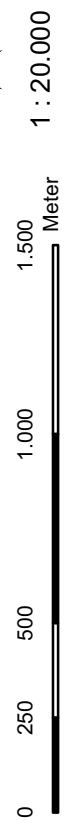
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

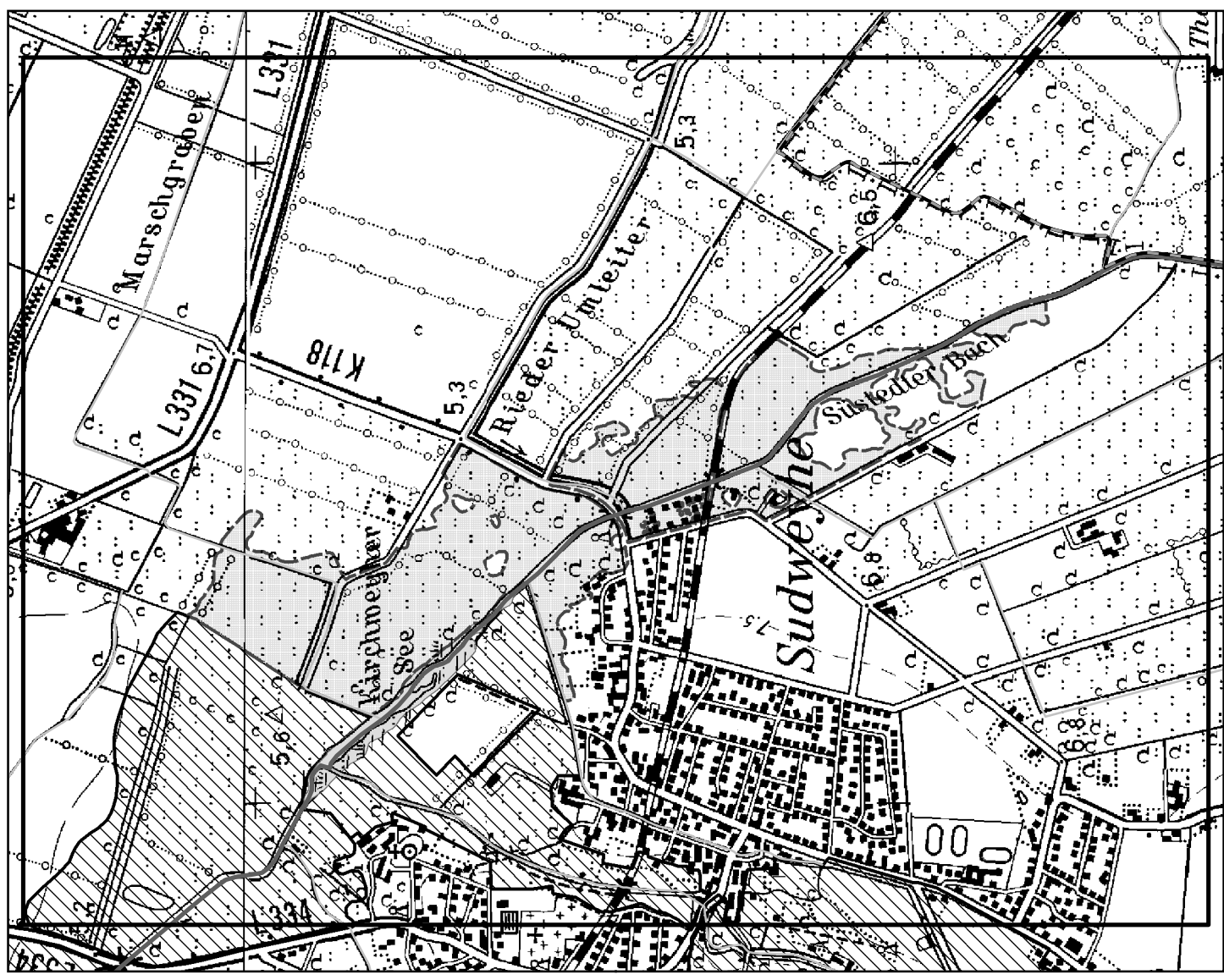
Verwaltungsgrenzen

-  Kreis- und Gemeindegrenze



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005  **LG N**



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Hombach/Leester Mühlenbaches
im Landkreis Diepholz**
Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 30.06.2010
Az: 62023 / 01 / 30

Legende

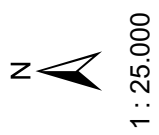
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

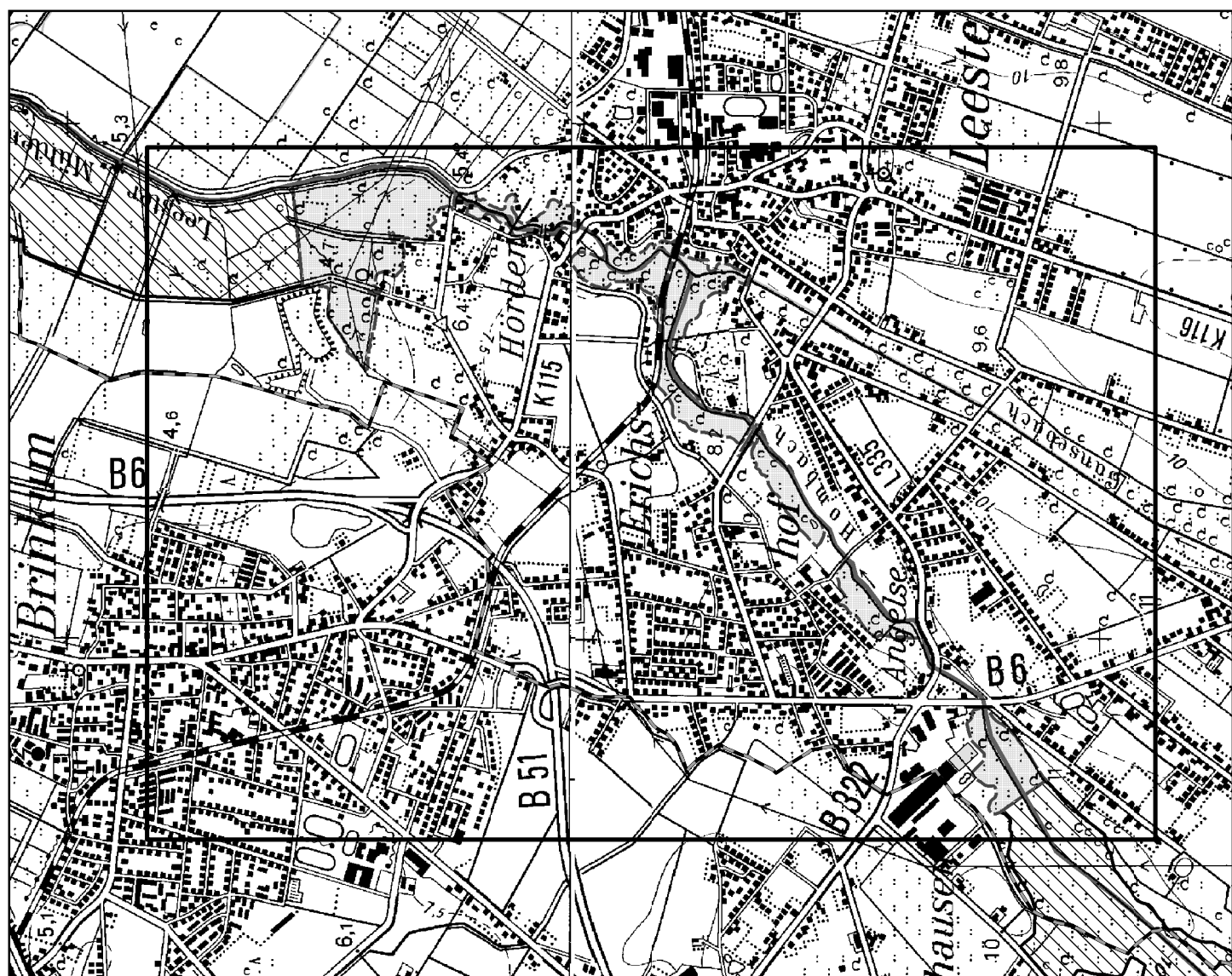
- Gemeindegrenzen



1 : 25.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
© 2005 **gkl** **LG N**

Sulingen, den 3.06.2010



**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Uchter Mühlenbachs im Landkreis Nienburg**

Bek. d. NLWKN v. 30. 6. 2010 — 62023-06-05 —

Das Überschwemmungsgebiet des Uchter Mühlenbachs wurde am 14. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 831) mit Verordnung im Nds. MBl. festgesetzt. Der NLWKN hat die ausgegrenzten Siedlungsbereiche ergänzt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Stolzenau und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 15 000 (TK 25 Blatt-Nummer 3420) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1) wird beim

Landkreis Nienburg/Weser,
Kreishaus am Schlossplatz,
31582 Nienburg,

aufbewahrt und kann ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 23/2010 S. 581

Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes
des Uchter Mühlenbaches
im Landkreis Nienburg

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 30.06.2010
Az: 62023 / 06 / 05

Legende

- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze
- Kreisgrenze



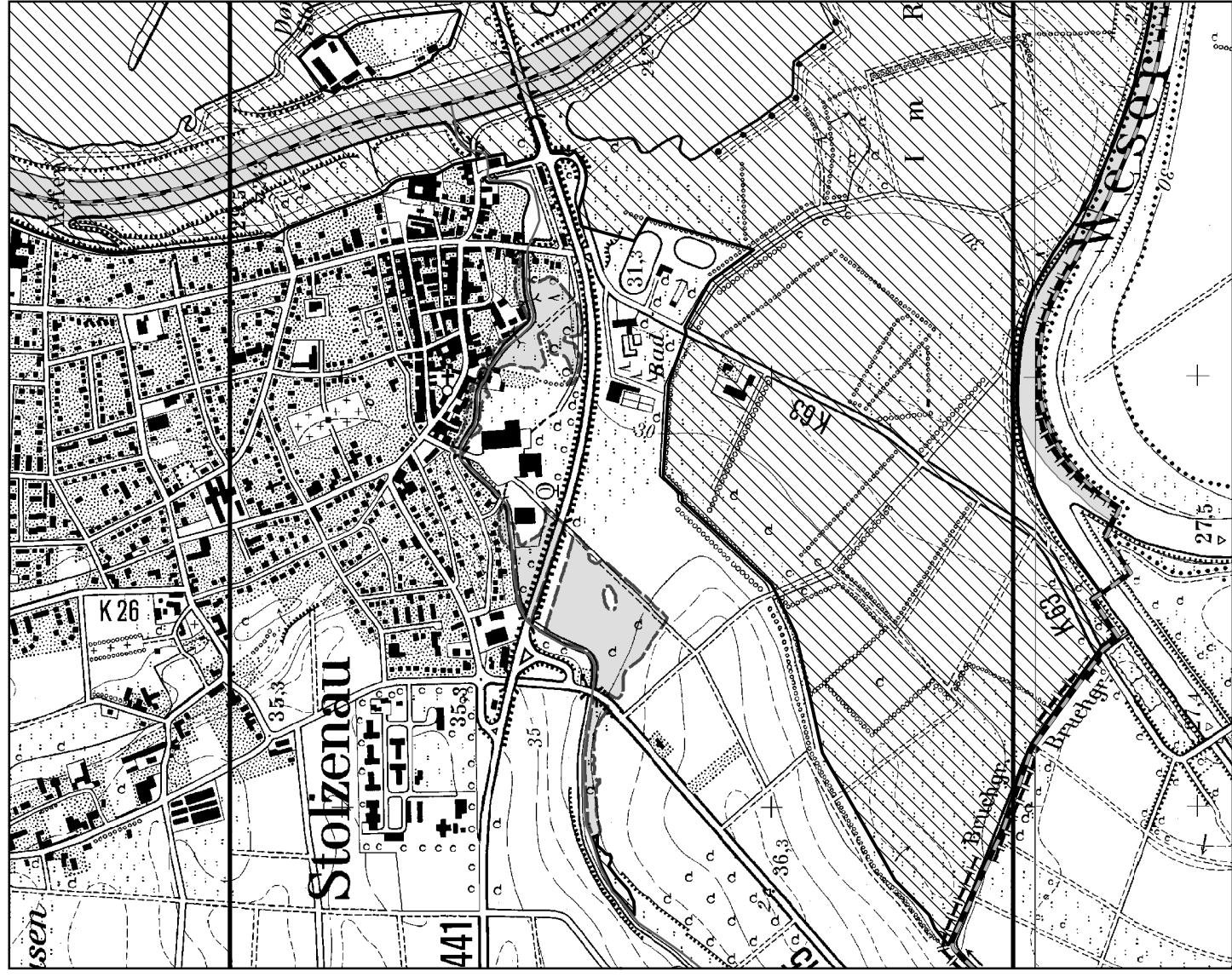
1 : 15.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2005 gkl LGN

Sulingen, den 3.06.2010



Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 6. 2010 — G/10/001 —**

Die Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH, Robert-Koch-Straße 5, 38678 Clausthal-Zellerfeld, hat mit Schreiben vom 26. 1. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb von drei Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 3,135 MW beantragt. Standort der Verbrennungsmotoren ist das Blockheizkraftwerk Freiburger Straße 2 in Clausthal-Zellerfeld.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 583

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Chemetall GmbH, Langelsheim)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 9. 6. 2010 — G/10/003 —**

Die Firma Chemetall GmbH, Innerstetal 2, 38685 Langelsheim, hat mit Schreiben vom 8. 2. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Änderung der Anlage zur Herstellung von Lithium-Spezialsalzen beantragt. Die Änderung umfasst die Herstellung von Leitsalzen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 583

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(VITOGAZ Deutschland GmbH, Oldenburg)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 14. 6. 2010 — G/09/029 —**

Die Firma VITOGAZ Deutschland GmbH, Stau 169, 26122 Oldenburg, hat mit Schreiben vom 22. 11. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggas-Betankungsanlage auf dem Shell Autorastpark Gerd Liebig GmbH in Lehr-Wendhausen beantragt. Der Flüssiggasbehälter hat eine Lagerkapazität von 29,7 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 583

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Soltau Logistic Center Immobilien GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Celle v. 18. 6. 2010
— CE000033145-10-007-01 U BS/Ba —**

Die Soltau Logistic Center Immobilien GmbH & Co. KG aus 29614 Soltau, Heideweg 1, hat mit Schreiben vom 16. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Pflanzenöl am Standort in Soltau, Heideweg 1, Gemarkung Harber, Flur 3, Flurstücke 136/20, 136/22 und 137/74, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 583

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(BM Bioenergie GmbH & Co. KG, Scheeßel)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 9. 6. 2010
— 09-036-01-8.1-Gf —**

Die Firma BM Bioenergie GmbH & Co. KG, Alte Dorfstraße 14, 27383 Scheeßel, hat mit Schreiben vom 11. 11. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für Biogas (Biogasanlage) am Standort in 27383 Scheeßel, Gemarkung Ostervesede, Flur 7, Flurstück 813/311, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 583

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 GenTG
(Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center
GmbH & Co. KG, Hannover)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 30. 6. 2010
— H 900000000-34 d-40654/37 —**

Der Firma **Boehringer Ingelheim Veterinary Research Center GmbH & Co. KG** ist auf Antrag vom 17. 12. 2009 mit Datum vom 11. 6. 2010 die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 2 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

vom 1. 7. bis 14. 7. 2010

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,
Am Listholze 74,
30177 Hannover,
1. Obergeschoss, Raum Nr. 240,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 16. 8. 2010 (Ablauf der Klagefrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 584

Anlage**I. Entscheidung**

1. Aufgrund von § 8 Abs. 2 Satz 2 GenTG wird hiermit der

**Firma **Boehringer Ingelheim Veterinary
Research Center GmbH & Co. KG,**
Seelhorststraße 60,
30175 Hannover,**

für den Standort Bemeroder Straße 31,
30559 Hannover,
Gemarkung: Kirchrode,
Flur: 1,
Flurstücke: 35/5, 35/7, 58/3, 60/5, 99/2
und 67/24,

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer gentechnischen Anlage zur

Generierung einer Lebendvakzine gegen das Porcine reproductive and respiratory syndrome virus (PRRSV) mithilfe infektiöser cDNA-Klone und anschließender Infektionsversuche im Schwein

erteilt.

2. Zur Sterilisierung der Tierkadaver aus der gentechnischen Anlage wird das Verfahren „alkalische Hydrolyse“ nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 92/2005 zugelassen.

3. Die Genehmigung beinhaltet auch die Baugenehmigung gem. § 75 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die Errichtung der baulichen Anlagen.

4. Die Zulassung der Versuchstierhaltung wird auf eine maximale Gesamtkapazität von 100 Großvieheinheiten beschränkt.

5. Eine Schlussabnahme vor der Inbetriebnahme wird angeordnet.

6. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und nachfolgend aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

(Nicht veröffentlicht.)

II. Nebenbestimmungen

(Nicht veröffentlicht.)

III. Hinweise

(Nicht veröffentlicht.)

IV. Begründung

(Nicht veröffentlicht.)

V. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(E.ON Avacon AG, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 11. 6. 2010
— 4.1 LG000033828-011 —**

Die Firma **E.ON Avacon AG**, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, hat mit Schreiben vom 27. 4. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 24,6 t Flüssiggas am Standort in 21386 Betzendorf, Gemarkung Drögnindorf, Flur 2, Flurstück 26/10 und 27/7, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 9.1.4 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 584

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 9. 6. 2010
— 09-137-01/3100 4.4/07 —**

Die Firma **Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH (WRG)** hat mit Schreiben vom 18. 12. 2009, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 3. 3. 2010, beantragt, die im Bescheid vom 22. 4. 2005, Az.: Lin-40211-1-07, befristet geltende Regelung für den Schwefelemissionsgrad (SEG) in Abhängigkeit der Durchsatzleistung an Schwefel (S)

— SEG von 3 % bei $S \leq 20$ t/d bzw.

— ein SEG von 2 % bei $20 \text{ t/d} < S < 50 \text{ t/d}$

nunmehr unbefristet, d. h. bis zur Inbetriebnahme der neuen Clausanlagen im Rahmen des geplanten „Wilhelmshaven Upgrader Project (WUP)“ zuzulassen. Standort der Anlage ist das Grundstück in Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstück 1/43.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG und Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des UVPG durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 584

Stellenausschreibungen

Im **Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr** ist voraussichtlich zum 1. 9. 2010 ein Arbeitsplatz im Referat 14 — Europäische Strukturfonds EFRE und ESF — zu besetzen. Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. E 14 TV-L bewertet.

Dem Arbeitsplatz sind folgende Aufgabengebiete zugeordnet:

- Programmsteuerung im ESF,
- Ressortübergreifende Themen der ESF-Förderung,
- Personaltransfermaßnahmen — Förderprogramm „Dynamische Integration in den Arbeitsmarkt (DIA)“,
- Europäischer Fond für die Anpassung an die Globalisierung.

Gesucht wird

eine Volljuristin oder ein Volljurist,

die oder der über eine ausgeprägte Auffassungsgabe, Flexibilität und Teamfähigkeit sowie eine gute Kommunikationsfähigkeit verfügt.

Die Aufgabenstellung erfordert ferner ein sehr gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie die Fähigkeit zu strategisch-konzeptionellem Arbeiten. Kenntnisse im Bereich des Förderrechts, insbesondere der EU-Strukturfondsförderung, wären hilfreich.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen oder Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Das MW strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders erwünscht. Nach Maßgabe des § 5 NGG werden Frauen bei der Besetzung des Arbeitsplatzes vorrangig berücksichtigt. Eine spätere Verbeamtung ist nicht ausgeschlossen.

Das MW hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte **bis zum 23. 7. 2010** an das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Referat Z 1, Friedrichswall 1, 30159 Hannover.

Für Rückfragen stehen Ihnen Herr Henkenberens, Tel. 0511 120-5459, oder Frau Liepe, Tel. 0511 120-5469, zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 585

Die **Stadt Sulingen** stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachbereich Planung und Bau (Dipl.-Ingenieurin oder Dipl.-Ingenieur)

mit abgeschlossenem Universitäts- bzw. Fachhochschulstudium der Fachrichtung Stadt- und Regionalplanung oder Fachrichtung Architektur mit dem Schwerpunkt Städtebau ein. Ein ergänzendes Bauingenieurstudium im Bereich Hoch- und/oder Tiefbau wäre wünschenswert.

Wir erwarten:

- gute Kenntnisse im Planungs- und Städtebaurecht,
- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- CAD und IT-Kenntnisse,

- mehrjährige Berufserfahrung,
- Wohnsitznahme in Sulingen.

Wir bieten:

- ein breites Aufgabenspektrum:
 - wesentliche Aufgaben: Bearbeitung und verfahrensmäßige Betreuung städtebaulicher Projekte in der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung,
 - Stadtsanierung,
 - Leitung der Kleinen Baubehörde gemäß § 63 a NBauO,
- unbefristete Einstellung in EntgeltGr. 12 TVöD (Aufstieg in EntgeltGr. 13 vorgesehen),
- einen attraktiven Wohnort mit guter Infrastruktur und hohem Freizeitwert,
- Unterstützung bei der Wohnungs- oder Bauplatzsuche.

Die Stadt Sulingen (13 000 Einwohnerinnen und Einwohner) liegt im Städtedreieck Bremen/Hannover/Osnabrück und besitzt einen hohen Wohn- und Freizeitwert (alle Schulformen, hervorragende Kinderbetreuungsangebote, Krankenhaus, Theater, Kino, Freibad, Hallenbad). Weitere Informationen über Sulingen können Sie im Internet unter der Adresse www.sulingen.de abrufen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 15. 9. 2010** an die Stadt Sulingen, Herrn Bürgermeister Knoop, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Dullin, Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters, unter Tel. 04271 88-12 zur Verfügung.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 585

Neuerscheinungen

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar**, Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, Kommentar, 37. Aktualisierung, Stand: Mai 2010, Loseblattwerk, Ordner, 115,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 585

Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffmann/Dassau, **Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)** (Bund, Länder, Gemeinden), Kommentar, 200. Ergänzungslieferung, Stand: März 2010. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 585

Schiwy, **Strahlenschutzvorsorgegesetz**, 103. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 3. 2010. >R>S> Sachbuch GmbH, Am Feld 4, 01257 Dresden.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 585

Schwegmann/Summer, **Bundesbesoldungsgesetz**, Kommentar, 146. Ergänzungslieferung, Stand: März 2010, 114,95 EUR. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 585

ZTR — Zeitschrift für Tarifrecht, Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes. Die ZTR erscheint monatlich. Jahresabonnement: 182,— EUR einschließlich Versandkosten. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Heft Nr. 5/2010 enthält u. a. folgende Beiträge:

Hock/Hock, Die Umsetzung des Sabbatical-Modells im TVöD/TV-L

Morisse, Erfahrungen bei der Umsetzung einer Dienstvereinbarung zur Leistungsorientierten Bezahlung (LOB) — nach zwei Jahren.

— Nds. MBL Nr. 23/2010 S. 585

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Wenn es einmal schnell gehen muss...

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG